

Stand: 27.07.2024 03:36:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/14

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/14 vom 13.11.2023
2. Beschluss des Plenums 19/16 vom 15.11.2023
3. Plenarprotokoll Nr. 4 vom 15.11.2023
4. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2023



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:
 - „10. Abschnitt Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission
 - § 37 Parlamentarisches Kontrollgremium
 - § 37a G 10-Kommission“.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d'Hondt'schen Verfahren“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. Gesundheit, Pflege und Prävention“.
4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 15. November 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu Nrn. 1, 5 bis 7

Um eine ordnungsgemäße Bestellung für die G 10-Kommission, die für eine funktionierende Demokratie und den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung ist, und zugleich eine Beteiligung der Oppositionsfraktionen sicherzustellen, erhält die Bestellung für die G 10-Kommission nun wie das Parlamentarische Kontrollgremium eine eigene Regelung in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO). Diese sieht eine ausgewogene Besetzung des Gremiums durch Regierungs- und Oppositionsfraktionen vor. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung zu § 48 BayLTGeschO.

Außerdem ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Für die Zugriffsreihenfolge auf Ausschussvorsitze und Stellvertretungen in den Ausschüssen soll künftig das d'Hondt'sche Verfahren angewendet werden. Das d'Hondt'sche Verfahren ist verfassungsrechtlich seit Jahrzehnten anerkannt und war bereits früher Rechtsstand in § 15 BayLTGeschO.

Zu Nr. 3

Bei der Benennung der Ausschüsse wird der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsregierung Rechnung getragen.

Zu Nr. 4

Um im Falle einer Verhinderung von Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eine Vakanz zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit des betroffenen Ausschusses zu sichern, bestimmen die Mitglieder des Ausschusses mit Mehrheit für diese Zeit eine oder einen Vorsitzenden.



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/14

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:
„10. Abschnitt Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission
§ 37 Parlamentarisches Kontrollgremium
§ 37a G 10-Kommission“.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d’Hondt’schen Verfahren“ ersetzt.
3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,“.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
„13. Gesundheit, Pflege und Prävention,“.
4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium, G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 15. November 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Michael Hofmann

Abg. Christoph Maier

Abg. Felix Locke

Abg. Florian von Brunn

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Bestimmung

der Stärke der Ausschüsse sowie Verteilung der Zahl der Ausschusssitze und der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Fraktionen

hierzu:

Antrag der Abgeordneten

Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Drs. 19/14)

Es wurde eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 29 Minuten vereinbart. Danach entfallen auf die CSU-Fraktion neun Minuten, auf die Fraktion FREIE WÄHLER sechs Minuten, auf die AfD fünf, auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fünf und auf die SPD-Fraktion vier Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile als Erstem Herrn Kollegen Michael Hofmann das Wort.

Michael Hofmann (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir setzen die Geschäftsordnungsdebatte der vergangenen Plenarsitzung fort. Ich möchte gleich voranstellen: Eine wehrhafte Demokratie zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf Entwicklungen schnell und effektiv reagiert. Wir müssen festhalten: In den letzten Jahren hat sich aufgrund der Wahlen auch das Parlament verändert. Am besten kann man das daran festmachen, wie sich die Opposition verhält. Inzwischen haben wir keinen monolithischen Oppositionsblock mehr. Wir haben nach wie vor eine Regierungskoalition, die alles trägt, was der Freistaat Bayern tut und voranbringt. Dieser nicht monolithische Block der Opposition erfordert natürlich auch eine Reaktion der Parlamente. Wie oft haben wir in den letzten Wochen und Monaten gehört, dass sich die Menschen fragen: Wer bestimmt in diesem Land eigentlich noch die Diskussi-

onen? Bestimmen die Diskussionen eigentlich die Minderheiten oder die Mehrheiten?
– Wenn wir diese Diskussion auch auf dieses Haus übertragen, muss man schlicht und ergreifend sagen: Es ist zwingend notwendig, dass diejenigen, die eine Einheit bilden, auch wie eine Einheit behandelt werden.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Am besten lässt sich das an dem Gremium G 10-Kommission absehen. Wir sind rechtlich verpflichtet – und es gibt auch keine Diskussion darüber, das in Frage zu stellen –, dass diesem G 10-Gremium sowohl Vertreter der Regierung als auch Vertreter der Opposition angehören. Bisher war es so geregelt, dass die stärkste Oppositionsfraktion den Vertreter benennt. Ist dadurch eine effektive Kontrolle der Maßnahmen durch die Opposition gegeben oder nicht? – Wir sind der Auffassung: Wenn es eine Kontrolle braucht mit den entsprechenden Minderheitsrechten der Opposition, wie uns das vorgegeben ist, dann kann das in Zukunft nicht allein bei der stärksten Oppositionsfraktion bleiben, sondern dann muss sich die Opposition miteinander verständigen und mit entsprechenden Voten, entsprechenden Mehrheiten einen Vertreter entsenden. Wir vollziehen also bei der Thematik G 10 genau diese Konstruktion: Auf der einen Seite steht die Regierungskoalition, die das Regieren trägt, und auf der anderen Seite stehen diejenigen, die meinen, sie müssen das kritisieren oder zumindest kontrollieren.

Jetzt stellt sich als Nächstes die Frage: Wenn wir das hier so tun, inwieweit ändert sich dann das Handeln in den Ausschüssen? – Die Ausschüsse haben natürlich auch Repräsentationsfunktion. Auch da stellen wir fest, dass es kein einheitliches Auftreten der Opposition gibt. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt, bei den Zugriffen weiterhin wie bisher vorzugehen. Ich muss sagen, ich persönlich hätte mir das auch noch weiter gefasst vorstellen können. Wir wollen aber auch hier einen möglichst harmonischen parlamentarischen Betrieb haben. Ich hätte mir vorstellen können, das Verfahren, das wir für den Zugriff vorschlagen, nämlich nach d'Hondt, auch anders auszuführen. Wir haben das aber gelassen. Was bedeutet der Wechsel im Zugriff nach d'Hondt im Ver-

gleich mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers? – Die Anzahl der Ausschüsse ist nach wie vor gleich. Es ändert sich nichts. Keine Mitwirkungsrechte der Opposition werden in irgendeiner Form geschwächt.

Was allerdings interessant ist, und ich glaube, das ist mathematisch auch unzweifelhaft: CSU und FREIE WÄHLER zählen 122 Abgeordnete. Die nächstgrößten Oppositionsfraktionen zählen gerade einmal ein Viertel oder fast ein Viertel davon. Wieso soll es dann ungerecht sein, wenn CSU und FREIE WÄHLER auf die ersten drei Ausschüsse zugreifen, bevor eine der größeren Oppositionsfraktionen den nächsten Ausschuss greift? – Wir greifen nur dreimal zu, obwohl wir fast viermal so groß sind. Deswegen sage ich Ihnen: Das ist ein gerechtes Verfahren. Wir können das so tun. Es ist gerecht, es ist rechtlich anerkannt und verfassungsrechtlich zulässig. Vor allem aber entspricht das auch dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung, die uns gewählt hat und die uns trägt. Wenn die Opposition sich nicht einig ist, dann muss sie damit letzten Endes auch im Parlamentsbetrieb umgehen. Das ist Ihr Problem, nicht unseres.

Ich sage Ihnen: Wir wollen auch weiterhin konstruktiv zusammenarbeiten. Wir werden aber alles vermeiden, was dazu führt, dass man der Mehrheit auf der Nase herumtanzt.

(Zuruf von der AfD: Das sind Worte! – Unruhe bei der AfD)

So weit darf es nicht kommen. Deswegen freue ich mich, denn es ist auch eine Frage der staatspolitischen Verantwortung, dass nicht alle Oppositionsfraktionen das nur aus dem offensichtlich egoistischen Blickwinkel heraus betrachten – mir ist die Jacke näher als die Hose – und sagen: Wenn wir keinen Vorteil davon haben, dann stimmen wir auch nicht mit, liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE))

Damit geben Sie im Grunde genommen Ihre staatspolitische Verantwortung auf. Das mag bei Ihnen so sein.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Ich danke der SPD, die signalisiert hat, dass sie das aus staatspolitischer Verantwortung mitträgt. Eines sage ich allerdings auch an die Adresse der GRÜNEN: Wenn Sie nicht zustimmen, dann haben Sie mit dem heutigen Beschluss jedes moralische Recht verloren, in irgendeiner Form über Brandmauern zu sprechen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Unruhe bei den GRÜNEN – Lachen bei der AfD)

Sie machen sich gemein, weil sich sowohl GRÜNE als auch AfD vom Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren statt dem d'Hondt-Verfahren etwas anderes erhoffen, nämlich mehr Einfluss und mehr Wirkung.

(Zuruf des Abgeordneten Benjamin Adjei (GRÜNE))

– Das müssen Sie Ihren Wählerinnen und Wählern erklären.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD))

– Und das müssen Sie Ihren Wählerinnen und Wählern erklären.

Ich danke der SPD, dass sie mitzieht. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Christoph Maier für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bayerische Landtag bestimmt heute die Stärke der Ausschüsse und die Verteilung

der Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen. Die Ausschüsse müssen dabei gemäß den ungeschriebenen parlamentarischen Regeln und auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vollversammlung entsprechend der Sitze der Fraktionen hier im Plenum spiegelbildlich darstellen. Das alles wäre grundsätzlich eine rein mathematische Angelegenheit; nicht allerdings für die Regierungsfractionen der CSU und der FREIEN WÄHLER, die diesen Vorgang zur eigenen Machtausweitung politisch missbrauchen wollen.

Mit Ihrem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung möchten Sie die Regeln mit Ihrer Mehrheit im Landtag verändern, und zwar so zu Ihrem Vorteil, dass der Wählerwille nach Beteiligung der Alternative für Deutschland als der stärksten Oppositionsfraction möglichst wenig Wirkung entfaltet und sich gleichzeitig die CSU gegenüber der Opposition mehr Einflussmöglichkeiten auf Personalien verschafft. Anders ausgedrückt lautet Ihre Grundüberlegung: Wie kann die parlamentarische Beteiligung der größten Oppositionsfraction am meisten beschnitten werden, ohne sie offensichtlich gleich ganz abzuschaffen?

(Beifall bei der AfD)

Dass Sie dabei die Opposition insgesamt im Landtag schwächen, nehmen Sie als Kollateralschaden der eigenen Machtausweitung in Kauf.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Die Einführung des neuen § 39a regelt die Besetzung der G 10-Kommission abweichend von der Grundregel der Geschäftsordnung, wonach die Bestellung zur Besetzung der Gremien nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit starkem Mitwirkungsrecht der Opposition erfolgt.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Deshalb wollen Sie für die Bestellung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eine Sonderregel, dass Sie als CSU, als stärkste Fraction, weiterhin die Vor-

schläge machen dürfen. Auch wollen Sie erreichen, dass sich die Opposition innerlich zerstreitet.

(Michael Hofmann (CSU): Ihr seid doch schon zerstritten!)

Sie sagen, sie muss eine ein Fünftel Oppositionsmehrheit schaffen. In der Opposition ist jedoch nicht nur die Alternative für Deutschland, sondern sind auch die GRÜNEN und die SPD. Sie nehmen die Opposition als einen Block wahr. Ich glaube, Sie haben eine falsche Wahrnehmung.

(Beifall bei der AfD – Michael Hofmann (CSU): Die haben wir nicht!)

Mit Ihrem Vorschlag behindern Sie die AfD-Fraktion bei der Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags und gefährden damit den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger.

Zum Zweiten wollen Sie die Ausschussberechnung auf das d'Hondt'sche Verfahren umstellen. Das hat zur Folge, dass wir als stärkste Oppositionsfraktion den Zugriff nicht an dritter Stelle, sondern erst an vierter Stelle bekommen. Für die CSU bedeutet das, dass sie früher zugreifen kann, und zwar auf den zweiten Ausschussvorsitzenden.

Der Ältestenrat hat in seiner heutigen Sitzung den Vorschlag nach dem alten Verfahren unterbreitet. Sie wollen heute die Geschäftsordnung ändern und mit dem d'Hondt'schen Verfahren etwas unterbreiten, was der Ältestenrat in dieser Form gar nicht vorgeschlagen hat. Sie sollten sich fragen, ob Sie damit auf der Grundlage der Geschäftsordnung handeln.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Ihnen ging es offensichtlich ausschließlich darum, einen Zugriff der AfD-Fraktion auf den dritten Ausschussvorsitzenden zu verhindern.

Zum Dritten wollen Sie mit einer Verhinderungsregel bei den Ausschussvorsitzenden für den Fall vorsorgen, dass ein Vorsitzender der AfD-Fraktion gar nicht gewählt wird.

In der letzten Wahlperiode stand der Bildungsausschuss vor der Situation, dass die Kandidaten der AfD-Fraktion nicht mehr gewählt wurden und der Ausschuss damit keinen Vorsitzenden mehr hatte. Der heutige Staatssekretär Tobias Gotthardt hatte sich damals, natürlich widerrechtlich, als amtierender Vorsitzender bezeichnet; er ist von uns nie als Vorsitzender vorgeschlagen worden.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Mit dieser Regel – und das ist das eigentlich Schlimme an diesem Geschäftsordnungsänderungsantrag – kann das Vorschlagsrecht einer jeden – einer jeden! – Oppositionsfraktion vollständig suspendiert werden und die Mehrheit in diesem Haus entscheidet, wer Ausschussvorsitzender wird, und zwar ausschließlich. Das ist ein Angriff auf die parlamentarischen Minderheitenrechte hier im Bayerischen Landtag; denn die Regierungsmehrheit kann sich theoretisch alle Ausschussvorsitze sichern und die Minderheit komplett leerlaufen lassen – und das alles unter dem Schein von Recht und Gesetz.

(Beifall bei der AfD)

Die FREIEN WÄHLER – Herr Aiwanger hat sich für heute entschuldigt – spielen hier munter mit. Im Wahlkampf wollten Sie sich die Demokratie zurückholen. In der Regierung schaffen Sie die Demokratie faktisch ab. Das ist pure Heuchelei und Wählertäuschung.

(Beifall bei der AfD)

Wenn nämlich die Einflussmöglichkeiten der Opposition im Landtag beschnitten werden, wird der Wählerwille verzerrt. Genau das hat Aiwanger in Erding gemeint, als er gegen das Heizungsgesetz der Ampel-Regierung wetterte.

Die SPD hat bereits Zustimmung signalisiert. Historisch gesehen verlieren Sie damit jegliche Legitimation. Sie können sich bei einer Zustimmung nicht länger als die Partei mit dem demokratischen Heiligenschein inszenieren, wenn Sie heute die Axt an die

parlamentarischen Minderheitenrechte anlegen, die auch Sie betreffen. Hier gilt einmal mehr: Die SPD schafft sich selbst ab.

(Beifall bei der AfD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute soll ein kleines Ermächtigungsgesetz

(Unruhe – Zurufe: Unerhört! Also wirklich!)

für die Regierungsfractionen und ein Entmündigungsgesetz gegen die stärkste Oppositionsfraction im Besonderen beschlossen werden.

(Zuruf: Pfui! – Unerhört!)

Heute soll ein kleines Ermächtigungsgesetz für die Regierungsfractionen und ein Entmündigungsgesetz gegen die stärkste Oppositionsfraction beschlossen werden.

(Unruhe – Zuruf: Unerhört!)

Wir kündigen schon jetzt an, dass wir uns gegen diese Änderung der Geschäftsordnung mit einer Klage wehren werden, weil wir den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit als verletzt sehen. Die willkürliche Ausgrenzung der AfD und die Machtgier der CSU führen dazu, dass unsere Politik hier im Landtag, gerade auf den Feldern Migration und Energie, immer weniger zur Geltung kommt.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Christoph Maier (AfD): – Ich komme zum Ende. – Eines ist gewiss: Der Bann, den Sie heute über die Alternative für Deutschland verhängen, wird sich noch als Fluch für die Kartellparteien herauskristallisieren.

(Beifall bei der AfD – Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, manche Ausdrücke sollte man im Parlament einfach nicht verwenden. Das sage ich Ihnen einfach nur als Hinweis. Sie wissen, was ich meine.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD)

Als Nächstem erteile ich dem Abgeordneten Felix Locke für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie gut, dass die Verfassungsviertelstunde kommt; denn manche hier hätten Sie wirklich nötig gehabt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der AfD, Sie reden hier von Ausgrenzung; dabei sind Sie es doch, die mit Ihrer Politik aktiv Minderheiten ausgrenzen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, da sollten Sie sich selber einmal den Spiegel vorhalten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dass zu Beginn einer Legislaturperiode das Berechnungsverfahren zur Verteilung von Ausschüssen und Gremien angepasst wird bzw. darüber diskutiert wird, ist doch so alt wie die Demokratie selbst. Dabei gehört es natürlich dazu, dass man das Für und Wider mit allen demokratischen Parteien abwägt, was wir auch getan haben. Wir haben intensive Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen von der SPD und den GRÜNEN geführt.

(Lachen bei der AfD)

Liebe Kollegen von den GRÜNEN, nach dieser Rede würde ich mir langsam überlegen, ob Sie bei diesem Antrag nicht doch mitgehen oder sich zumindest enthalten; denn am Ende wollen Sie doch nicht mit der AfD stimmen, auch wenn dieser Antrag

an der einen oder anderen Stelle vielleicht vermeintlich für Sie eine Schlechterstellung ist.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD – Zuruf von den GRÜNEN)

Eine Änderung – das möchte ich betonen – ist immer ein demokratischer Prozess. Sie tun ja gerade so, als ob hier die Demokratie wackelt. Am Ende ist die Demokratie eine Mehrheitsentscheidung – eine Mehrheitsentscheidung der Abgeordneten, die am 8. Oktober 2023 gewählt wurden. Wir haben hier eine breite Bank einer Mehrheit, die diesen Vorschlag mit der SPD und vielleicht auch noch mit den GRÜNEN mitträgt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für mich ist insgesamt festzustellen, dass die demokratische Qualität eines Wahlverfahrens, das wir heute hier besprechen, nicht allein von der Methode der Sitzverteilung abhängig zu machen ist; sondern es geht auch um Faktoren wie die Transparenz des Wahlprozesses, die Wahrung der Arbeitsfähigkeit unseres Parlamentes und auch die Möglichkeit zur politischen Partizipation. Daher ist es wichtig, das d'Hondt-Verfahren, das heute hier vorgeschlagen wird, auch in diesem Kontext einmal genau zu beleuchten.

Das d'Hondt-Verfahren strebt eine proportionale Verteilung der Sitze an, wodurch eine breite politische Repräsentation des Gremiums gewährleistet ist. Kollege Hofmann hat es erklärt: Die hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der CSU und der FREIEN WÄHLER stellen eine überaus deutliche Mehrheit, was sich dementsprechend auch so in den Ausschüssen wiederfinden sollte.

Wir sichern die Stabilität – das ist für mich das A und O dieser Geschäftsordnungsänderung. Wir sichern die Stabilität und auch den Parlamentsbetrieb in diesem Hohen Haus.

Das Verfahren ist einfach und transparent. Ich glaube, im Vergleich zu anderen Berechnungsverfahren haben wir hier eine mathematische Grundlage, die so einfach und verständlich ist wie kein anderes Berechnungsverfahren.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Wir stellen auch eine gleichbleibende Partizipation aller betroffenen Parteien dar, weil sich an der Verteilung und Gesamtzahl der Ausschüsse durch das Berechnungsverfahren nichts ändert. Am Ende ist es auch verfassungsrechtlich anerkannt. Wir reden hier also nicht von Taschenspielerereien

(Michael Hofmann (CSU): So ist das!)

oder irgendwelchen anderen Themen, sondern wir gebrauchen eine verfassungsrechtlich anerkannte mathematische Methode, die auch in vielen anderen Parlamenten in Europa Anwendung findet und auch hier im bayerischen Parlament jahrzehntelang gut funktioniert hat.

Vielleicht noch ganz kurz zu den Ausschüssen: Ich glaube, dass die Umbenennung der beiden Ausschüsse in "Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus" und "Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention" die logische Konsequenz aus der Regierungsbildung und damit auch aus dem Zuschnitt der Ministerien ist. Ich möchte hier auch noch einmal klarstellen, dass die Größe der Ausschüsse, die heute ja auch mitbestimmt wird, ebenfalls die logische Konsequenz aus der veränderten Zeit und der Arbeitslast ist. Aufgrund der Ressortverschiebungen und der zusätzlichen Aufgaben auch im Bereich der Wirtschaftspolitik und der Klimapolitik ist es, glaube ich, sinnvoll, dass wir den Wirtschaftsausschuss nach oben heben. Uns als FREIEN WÄHLERN und CSU ist aber auch klar, dass wir in dem Zusammenhang, um auch die Arbeitslast gleich verteilt zu lassen, im Gegenzug an der einen oder anderen Stelle einen Ausschuss verkleinern müssen. Ich glaube, die Kompensation beim Sozialausschuss bedeutet ein gutes Miteinander.

(Johannes Becher (GRÜNE): Aber die Themen im Sozialausschuss sind schon wichtig!)

Abschließend möchte ich sagen, dass die Größe eines Ausschusses nichts damit zu tun hat, wie wichtig und wie wertig er ist. Das sollte man nicht verkennen. Es geht um den gesamten Themenbereich und auch um die Arbeitslast, die dahintersteckt. Der Bereich Wirtschaft ist eben groß. Hier muss sehr viel von dem nachgeholt werden, was auf Bundesebene einfach verschlafen wird, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zuruf von der AfD)

Die G 10-Kommission ist eines der wichtigsten Gremien hier in diesem Hohen Haus bzw. darüber hinaus. Hier wird über Maßnahmen im Bereich des Post- und Fernsprechgeheimnisses entschieden – ein hochsensibles Thema, das Fingerspitzengefühl braucht. Das Gremium unterstützt dabei, Verfassungsfeinde zu verfolgen und unsere Verfassung und unseren Staat zu schützen. Daher muss dieses Gremium unabhängig sein und darf an keine Weisung gebunden sein.

Eine reine Verteilung gemäß den gewählten Größen der Fraktionen, die sich ja höchstwahrscheinlich zeitnah auch wieder verändern werden, wäre daher meiner Meinung nach der falsche Weg. Ich glaube, der von uns eingebrachte Vorschlag mit Partizipation von Opposition und Regierung ist der richtige Weg.

Ich wünsche mit Blick auf die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse in der nächsten Woche nun abschließend allen gewählten Vorsitzenden und deren Stellvertretern gutes Gelingen. Auf ein gutes Miteinander, lassen Sie uns gemeinsam anpacken – für unsere Heimat! – Vielen lieben Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen von Brunn das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Erst einmal vielen Dank für die Rede. – Ich möchte an der Stelle nur anmerken, dass die letzte demokratische Regierung der Weimarer Republik 1930 daran gescheitert ist, dass sich demokratische Parteien nicht mehr einigen konn-

ten. Es gibt also angesichts der Anfechtung der Demokratie auch heute starke Gründe, sich gemeinsam gegen Rechtsextremisten und Verfassungsfeinde zu verteidigen.

(Zurufe von der AfD: Hört, hört!)

Ich möchte hier insbesondere als Sozialdemokrat aufs Schärfste den Vergleich mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 zurückweisen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD, der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 ist nämlich die demokratische Verfassung der Weimarer Republik von Verfassungsfeinden und Nationalsozialisten zu Grabe getragen worden. Wer solche Vergleiche zieht, zeigt, in welcher geistigen Tradition er steht.

(Beifall bei der SPD, der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zuruf von der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Locke, Sie müssen nicht, Sie können aber antworten.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Ich muss nicht, aber ich kann in dem Zusammenhang den Herrn von Brunn vollumfänglich unterstützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der CSU, den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Dann erteile ich als Nächstem dem Kollegen Jürgen Mistol für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Hofmann, ich möchte im Hinblick auf den vorliegenden Antrag bei dem Punkt anfangen, wo wir meiner Überzeugung nach einen akzeptablen Kompromiss gefunden haben: Das Prozedere, wie wir zu einer guten Besetzung der G 10-Kommission kom-

men, ist aus Sicht der GRÜNEN sachgerecht und passt auch in die Systematik unserer Geschäftsordnung.

Bei der Umstellung der Ausschussvorsitzzugriffsrechte auf d'Hondt kann man aber explizit nicht davon sprechen, dass es in die Systematik passt. Dass dadurch, wie wir von Ihnen gehört haben, der Regierungsauftrag auch beim Zugriff auf die Ausschüsse besser umgesetzt wird und sogar die demokratischen Prozesse – welch große Worte – gestärkt werden – so war es zumindest Ihrer Pressemitteilung zu entnehmen –, das ist schon eine recht dünne Argumentationssuppe, die Sie uns da auftischen. Das überzeugt uns GRÜNE nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Um die Mehrheitsmeinung ging es!)

Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie verhindern wollen, dass die Partei, die hier im Plenum rechts außen sitzt, den Vorsitz beispielsweise im Innen- oder im Rechtsausschuss übernimmt, dann gibt es eine ganz einfache Lösung: Niemand von uns muss einen Vorsitzenden wählen, den er oder sie nicht will. Niemand kann uns dazu zwingen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Und sollte eine solche Situation, wie wir sie in der letzten Periode im Bildungsausschuss erlebt haben, eintreten: Alles, was ein Ausschussvorsitzender macht, kann auch der Stellvertreter machen. Die Sitzung muss gut geleitet werden. Auch ein motivierter Stellvertreter – wie seinerzeit der Kollege Gotthardt – kann den Ausschuss nach außen gut repräsentieren, sei es den Bildungsausschuss, sei es den Europaausschuss. Das hat der Kollege Tobias Gotthardt doch ordentlich gemacht, oder etwa nicht?

(Beifall bei den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, es braucht keine Verrenkung in der Geschäftsordnung

(Michael Hofmann (CSU): Das ist keine Verrenkung!)

und die Anwendung eines Verfahrens, von dem wir uns im Kommunalrecht bewusst abgewendet haben. Apropos Kommunalrecht: Diejenigen unter uns, die wie ich in der 17. Wahlperiode Mitglied des Innenausschusses waren – Florian Herrmann war damals unser Ausschussvorsitzender –, erinnern sich vielleicht noch daran, wie intensiv wir uns damals mit Ausschussauszählverfahren beschäftigt haben. Anlass war, dass es damals einen Änderungsantrag der CSU mit dem Ziel gab,

(Michael Hofmann (CSU): Das ändert an der Zahl Ihrer Ausschussvorsitzenden nichts! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ändert nichts!)

im Kommunalrecht zum d'Hondt'schen Verfahren zurückzukehren. Es war Ministerpräsident Seehofer, der damals seine Fraktion zurückpiff und ihr Arroganz der Macht vorwarf, wie damals die "Augsburger Allgemeine" berichtete. Wir sind kein Kindergarten, hat Seehofer zu dieser CSU-Initiative gesagt.

Dann hatten wir dazu eine Expertenanhörung, um die Kuh ohne Gesichtsverlust für die CSU vom Eis zu bekommen. Die Sachverständigen – auch die von der CSU benannten – erteilten den CSU-Plänen eine klare Absage – Zitat –: Strukturell bedingt führt das d'Hondt'sche Verfahren zu Ergebnissen, die verzerrend sind, und, verglichen mit den anderen Verfahren, am meisten vom Idealrahmen abweichen. – Dieses Verfahren führen Sie jetzt wieder ein, weil es Ihnen gerade in den Kram passt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Und wenn dann nicht einmal mehr das d'Hondt'sche Verfahren das gewünschte Ergebnis bringt, wie hier bei der Sitzverteilung in der ersten Reihe im Plenum, dann setzen Sie das Prinzip der Spiegelbildlichkeit völlig außer Kraft.

(Michael Hofmann (CSU): Jetzt werden Sie kleinlich! Das ist echt peinlich kleinlich!)

Ich sage einmal: Wenn Sie meinen, das machen zu müssen, dann machen Sie es, Kolleginnen und Kollegen. Sie sehen, wir GRÜNE sehen das durchaus nüchtern. Wenn Sie alles so machen wollen, wie Sie meinen, es machen zu müssen, dann machen Sie es halt. Das Ganze aber zu einem staatspolitischen Akt der Verantwortung hochzujazzen, das geht wirklich am Thema vorbei. Wir GRÜNE werden diesem "Hirschauer Stückl" nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für eine Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Michael Hofmann das Wort.

Michael Hofmann (CSU): Herr Kollege Mistol, ich finde es ein bisschen schade, dass Sie um Ihre eigentliche Argumentation herumlavieren. Das möchte ich aber nicht näher vertiefen. – Ich finde es aber dramatisch, dass Sie uns unterstellen, das würde uns gerade so in den Kram passen.

(Zustimmung bei der CSU – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ja, so ist es! – Widerspruch bei der AfD und den GRÜNEN)

Wir sind tatsächlich der Auffassung, dass das Verfahren zur Stärkung der Demokratie unbedingt notwendig ist. Wir müssen den Mehrheitswillen der Bevölkerung, der sich in den Parlamentssitzen abzeichnet, abbilden.

(Zurufe von den GRÜNEN: Verzerrt!)

Es besteht ein klarer Regierungs- und Gestaltungsauftrag. Diesen Gestaltungsauftrag müssen wir auch in den Ausschüssen umsetzen. Mich schockt am meisten, dass Sie unsere Diskussion mit der Diskussion um das d'Hondt'sche Verfahren aus dem Kommunalrecht verquicken. Ich habe vorhin ganz klar betont, dass das Verfahren überhaupt nichts an der Anzahl der Ausschussvorsitzenden ändert.

(Benjamin Adjei (GRÜNE): Aber an der Reihenfolge!)

Das ist das Dramatische an der ganzen Geschichte. Bei d'Hondt im Kommunalrecht ging es immer nur darum, ob eine kleine Fraktion ausgeschlossen wird. Sie werden hier nicht ausgeschlossen.

(Zustimmung bei der CSU)

Sie haben der Demokratie heute leider keinen guten Dienst erwiesen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Mistol, Sie haben das Wort.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Kollege Hofmann, Sie haben vorhin erwähnt, dass Sie das d'Hondt'sche Verfahren gerne auch in anderen Bereichen eingeführt hätten.

(Michael Hofmann (CSU): Das ist meine persönliche Meinung!)

– Ja, das ist Ihre persönliche Meinung, aber Sie sehen ja, was d'Hondt bewirkt. Deswegen gab es damals auch eine Expertenanhörung. Wir hören immer genau zu, was Expertinnen und Experten zu sagen haben, Sie offensichtlich nicht.

(Michael Hofmann (CSU): Ist das Verwaltungsgericht kein Experte?)

Ich sage noch einmal: Wenn Sie verhindern wollen, dass die Partei, die im Plenum rechts außen sitzt, einen Ausschusszugriff im Innen-, im Rechtsausschuss, in einem verfassungssensiblen Ausschuss hat, dann gibt es eine ganz einfache Lösung: Wir müssen die Vorgeschlagenen nicht wählen. Das ist ganz einfach.

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Das ist doch nicht Ihr Problem! Das wissen Sie ganz genau!)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt spricht Frau Dr. Simone Strohmayr für die SPD-Fraktion.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Ministerpräsident ist gewählt, die Ministerinnen – leider nur vier – und die Minister sind ernannt. Heute geht es um die Ausschüsse. Damit geht die Arbeit hier im Parlament so richtig los. Sie beginnt gleich mit einer schwierigen Entscheidung: Es liegt ein Änderungsantrag zur Geschäftsordnung vor, und diesem Änderungsantrag werden wir heute schweren Herzens zustimmen.

Bei der Verteilung – es wurde bereits erwähnt – der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter soll künftig das Verfahren nach d'Hondt angewandt werden. Es ist bekannt, dass dieses Verteilungsverfahren starke Fraktionen bevorzugt. Wir kennen das aus der Kommunalpolitik. Aber es ist auch bekannt, dass dieses Verfahren verfassungsrechtlich zulässig ist. Hierzu gibt es mittlerweile viele Gerichtsentscheidungen.

(Michael Hofmann (CSU): Sehr richtig!)

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass das Parlament frei ist in seiner Entscheidung, welches Verteilungsverfahren wo angewandt wird.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Ich möchte zum Beispiel auf die Landtage in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz verweisen; dort wird d'Hondt angewandt.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört, hört!)

Für uns Sozialdemokraten stehen die demokratischen Interessen und der Schutz unserer Verfassung an erster Stelle.

(Beifall bei der SPD, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir wollen nicht, dass Extremisten und Verfassungsfeinde zentrale Funktionen in diesem Landtag einnehmen. Man stelle sich vor: Ein wegen Volksverhetzung strafrechtlich verfolgter Abgeordneter, dessen Fraktion die Justiz verhöhnt und beschimpft, soll Vorsitzender des Rechtausschusses werden. Das ist der Ausschuss, in dem über Im-

munitätsangelegenheiten bestimmt wird oder Fragen des Asylrechts behandelt werden. Der Ausschussvorsitzende kann darüber entscheiden, ob Fragen des Asylrechts auf die Tagesordnung kommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit uns nicht!

(Beifall bei der SPD, der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht aber heute nicht nur um diesen Geschäftsordnungsantrag, sondern auch um die Zuschnitte der Ausschüsse. Wir können mitgehen, dass der Wirtschaftsausschuss künftig größer sein wird. Wir haben jedoch kein Verständnis für seinen thematischen Zuschnitt. Es ist schade und eine verpasste Chance. Im Wirtschaftsausschuss wird es in Zukunft noch viel mehr um Zukunftsfragen gehen und um Zukunftstechnologien und Entwicklungen. Deswegen meinen wir, Zukunftsthemen müssen beim Wirtschaftsausschuss im Mittelpunkt stehen.

(Beifall bei der SPD)

Auch die Umbenennung des Landwirtschaftsausschusses mit dem Anhängsel "Tourismus" folgt der Aiwanger'schen Logik zur Regierungsumbildung. Wir halten diese für falsch. Der Tourismus gehört eindeutig zur Wirtschaft.

(Beifall bei der SPD)

Wir halten es auch für falsch, den Sozialausschuss zu verkleinern. Ich frage Sie: Was ist das für ein Statement? Ist das Soziale jetzt unwichtig? Ausgerechnet der Sozialausschuss, der ein riesiges Themenfeld beackert, der für die Schwächsten unserer Gesellschaft arbeitet – für Kinder, Familien, Frauen, Kinderbetreuung, Ganztage, Inklusion, gegen Gewalt gegen Frauen. Das alles sind wichtige Themen. Es ist das falsche Zeichen, diesen Ausschuss zu verkleinern. – Das sage ich als Frau und als engagierte Feministin.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich bin traurig, dass das Thema Frauen in diesem Parlament keinen Stellenwert hat. Das zeigt schon ein Blick auf das Kabinett, darin muss man die Frauen mit der Lupe suchen.

Zum Schluss: Ich halte die Änderungen zur G 10-Kommission für richtig und notwendig. Wir sind ein Arbeitsparlament, jetzt geht es mit der Arbeit richtig los. Fangen wir gemeinsam an!

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über den Antrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER betreffend "Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag" auf Drucksache 19/14 abstimmen.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLERN und der SPD. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der AfD und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist der Kollege Horst Arnold. Das ist eine Enthaltung. Damit ist der Antrag angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Bestimmung der Stärke der Ausschüsse gemäß § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER haben vorgeschlagen, die Größe des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf 21 Mitglieder festzulegen.

Für die Ausschüsse für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie, für Fragen des öffentlichen Dienstes, für Eingaben und Beschwerden und für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen soll die Mitgliederzahl auf 14 Mitglieder und für die übrigen Ausschüsse auf jeweils 18 Mitglieder festgelegt werden.

Ich gehe davon aus, dass wir nicht einzeln über die Stärke jedes einzelnen Ausschusses abstimmen müssen, sondern über das gesamte Paket abstimmen können. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer möchte diesem Vorschlag zustimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist das so beschlossen.

Die Geschäftsordnung sieht in § 15 Absatz 2 vor, dass die Verteilung der Zahl der Ausschusssitze sowie der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf die Fraktionen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vollversammlung durch den Ältestenrat erfolgt. Dieser hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Ausschusssitze wie folgt zu verteilen:

Im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung mit 21 Mitgliedern entfallen 9 Sitze auf die CSU-Fraktion, 4 Sitze auf die Fraktion der FREIEN WÄHLER, 3 Sitze auf die AfD-Fraktion, 3 Sitze auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und 2 Sitze auf die SPD-Fraktion.

In den Ausschüssen mit 18 Mitgliedern stehen der CSU-Fraktion 8 Sitze, der Fraktion der FREIEN WÄHLER, der Fraktion der AfD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 3 Sitze sowie der SPD-Fraktion 1 Sitz zu.

In den weiteren fünf Ausschüssen mit 14 Mitgliedern stehen der CSU-Fraktion 6 Sitze, der Fraktion der FREIEN WÄHLER 3 Sitze und den Fraktionen der AfD und der GRÜNEN jeweils 2 Sitze sowie der SPD-Fraktion 1 Sitz zu.

Hinsichtlich der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ergibt sich bei 14 Ausschüssen folgende Verteilung:

Der CSU-Fraktion stehen 6 Ausschussvorsitzende, der Fraktion der FREIEN WÄHLER 3 Ausschussvorsitzende, der AfD-Fraktion 2 Ausschussvorsitzende, der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2 Ausschussvorsitzende und der SPD-Fraktion 1 Ausschussvorsitzender bzw. 1 Ausschussvorsitzende zu.

Bei den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ergibt sich die gleiche Zugriffssituation wie bei den Vorsitzenden, allerdings mit der Besonderheit, dass nach § 27 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Geschäftsordnung Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter nicht der gleichen Fraktion angehören dürfen und, falls die oder der Ausschussvorsitzende einer der Oppositionsfraktionen angehört, die Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter stellen.

Damit hat die CSU-Fraktion das Zugriffsrecht auf 6 stellvertretende Ausschussvorsitzende, die Fraktion der FREIEN WÄHLER auf 3 stellvertretende Ausschussvorsitzende, die AfD-Fraktion auf 2 stellvertretende Ausschussvorsitzende, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf 2 stellvertretende Ausschussvorsitzende und die SPD-Fraktion auf 1 stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bzw. 1 stellvertretende Ausschussvorsitzende.

Das Hohe Haus nimmt von der genannten Verteilung der Stellen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zustimmend Kenntnis.

Es ist vorgesehen, dass die Ausschüsse am Dienstag, den 21. November 2023, zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammentreten, um die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 30. November 2023

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 2.11.2023 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters 03-11-J | 614 |
| 6.11.2023 | Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B | 615 |
| 15.11.2023 | Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften 26-5-1-I, 86-8-A/G, 26-1-1-I | 616 |
| 30.10.2023 | Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I | 620 |
| 14.11.2023 | Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S | 621 |
| 15.11.2023 | Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I | 622 |

03-11-J

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags zwischen dem
Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Hessen und
der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des
Schiffsregisters und des
Schiffsbauregisters**

vom 2. November 2023

Der im Zeitraum vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. August 2023 (GVBl. S. 539) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters ist nach seinem Art. 6 Satz 4 am 1. November 2023 in Kraft getreten.

München, den 2. November 2023

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 6. November 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506, 586) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Oktober 2023 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Eichstätt,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 12 bis 14 werden die Nrn. 13 bis 15.

- c) Nach Nr. 15 wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„16. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 15 bis 39 werden die Nrn. 17 bis 41.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Stadt Bad Kissingen,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 3 bis 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

München, den 6. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

26-5-1-I, 86-8-A/G, 26-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 15. November 2023

Auf Grund

- des Art. 5 Abs. 4 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist,
- des Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334), durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist,
- des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist,
- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, und
- des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der §§ 22, 23 und 29a DVAsyl und der §§ 132 und 133 AVSG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Asyldurchführungsverordnung

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden in Höhe der Gebühren gemäß § 23 festgesetzt.“

2. In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „(Benutzungsgebühren)“ eingefügt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird die Angabe „147,00“ durch die Angabe „161,00“ ersetzt.

ccc) In Nr. 2 wird die Angabe „139,00“ durch die Angabe „152,00“ ersetzt.

ddd) In Nr. 3 wird die Angabe „79,00“ durch die Angabe „86,00“ ersetzt.

eee) In Nr. 4 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „71,00“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Darin enthalten sind Gebührenanteile für

| | |
|---|-----------|
| 1. Heizung für | |
| a) abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von | 21,00 €, |
| b) Einzelzimmer in Höhe von | 22,50 €, |
| c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von | 16,50 €, |
| d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte in Höhe von | 16,50 €; |
| 2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von | 20,00 €.“ |

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

| | |
|---|-----------|
| 1. abgeschlossene Wohneinheiten | 80,00 €, |
| 2. Einzelzimmer | 72,00 €, |
| 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten | 52,00 €, |
| 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte | 42,00 €.“ |

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Darin enthalten sind Gebührenanteile für

| | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. Heizung in Höhe von | 10,50 €, |
| 2. Haushaltsenergie in Höhe von | 10,00 €.“ |

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 5 bis 8.

c) In Abs. 2 werden das Wort „Kostenschuldern“ durch das Wort „Gebührenscheidern“ und das Wort „Unterkunftsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

4. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird der folgende Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2023 werden die Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG je volljähriger Person in Höhe der Gebühren gemäß § 23 in der am 30. November 2023 geltenden Fassung festgesetzt. ²Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die monatlichen Pauschalbeträge nach Satz 1 für

| | |
|---|-----------|
| 1. abgeschlossene Wohneinheiten | 69,00 €, |
| 2. Einzelzimmer | 61,00 €, |
| 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten | 43,00 €, |
| 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte | 35,00 €.“ |

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und das Wort „Gebühren“ wird durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 125 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334) und durch Verordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „ , Landesaufnahmestelle“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf“ gestrichen.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 132 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Benutzungsgebühren schulden die Personen, welche die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen oder die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenschild“ durch das Wort „Benutzungsgebührenschild“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflicht“ durch das Wort „Benutzungsgebührenpflicht“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.
2. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Benutzungsgebühren“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „ , 2 und 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gebührensschuldner oder die Gebührenschuldnerin“ durch die Wörter „Benutzungsgebührensschuldner oder die Benutzungsgebührenschuldnerin“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Für die in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung gestellte Verpflegung gilt § 24 DVAsyl entsprechend.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht

In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2023 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

München, den 15. November 2023

**Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

1100-3-I

Übernahme und Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 30. Oktober 2023

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird unter Berücksichtigung der folgenden Änderung übernommen:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der aktuellen Zahl ihrer Mitglieder.“

2. In § 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Vorsitzende,
Stellvertreterinnen und Stellvertreter“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Besetzung der Stellen von Untersuchungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach § 6 Abs. 1.“

4. In Nr. 3.5 der Anlage 4 wird nach dem Wort „mehreren“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 30. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2023

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. November 2023

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 21. März 2023 (GVBl. S. 110) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsminister des für Inneres zuständigen Geschäftsbereichs“ durch die Wörter „die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. November 2023 in Kraft.

München, den 14. November 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 15. November 2023

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30. Oktober 2023 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Teils II 10. Abschnitt wie folgt gefasst:

10. Abschnitt
Parlamentarisches Kontrollgremium,
G 10-Kommission

§ 37 Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 37a G 10-Kommission“.

2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sainte-Laguè/Schepers-Verfahren“ durch die Wörter „d’Hondt’schen Verfahren“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,“.

- b) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Gesundheit, Pflege und Prävention,“.

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Ausschusses für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Abs. 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des Teils II 10. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium,
G 10-Kommission“.

6. Die Überschrift des § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Parlamentarisches Kontrollgremium“.

7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

G 10-Kommission

¹Der Landtag bestellt nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz eine G 10-Kommission. ²Die oder der Vorsitzende, die oder der die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der stärksten Fraktion bestellt. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen bestellt, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen. ⁴Eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer sowie deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Fraktionen bestimmt, die nicht die Staatsregierung stützen. ⁵Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Oppositionsfraktionen nicht zustande, so gilt die Kandidatin oder der Kandidat als vorgeschlagen, die oder der von einem Fünftel der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum
15. November 2023 in Kraft.

München, den 15. November 2023

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse Aigner

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612